

3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FVBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBL. S. 186), hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 16.12.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Fremdenverkehrswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

1. bis zu 26,78 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
2. zu 0 % durch Gebühren
3. zu 0 % durch sonstige Entgelte

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der öffentliche Anteil wird mit 25 % festgesetzt. Der ungedeckte Anteil beträgt 48,22 %.

Anlage 3 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag „Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Harzburg“ wird für den Erhebungszeitraum 2016 entsprechend der Anlage neu gefasst.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Harzburg, 13.12.2016

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage 3 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag:

Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Harzburg für den Erhebungszeitraum 2016

I. Allgemeines:

Als staatlich anerkannter Kurort kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Fremdenverkehrsbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs erheben. Die Stadt Bad Harzburg (Stadt) deckt mit den Fremdenverkehrsbeiträgen insoweit ihre Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt besteht. Eine entsprechende Verpflichtung enthält der mit der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (KTW) geschlossene Vertrag vom 11.12.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002. Die KTW nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt wahr.

II. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes:

Der beitragsfähige Aufwand für den Fremdenverkehrsbeitrag entspricht dem Aufwand der KTW für die Fremdenverkehrswerbung.

Der Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes im Kalkulations- und Veranlagungszeitraums 2016 werden die Plandaten der KTW zu Grunde gelegt. Die ausgewiesenen Erträge, bei denen es sich jeweils um Kostenerstattungen von Dritten handelt, werden in Abzug gebracht, da nur der ungedeckte Aufwand von der Stadt geschuldet wird und letztendlich auf die Fremdenverkehrsbeitragspflichtigen umgelegt werden kann.

	Aufwand	Ertrag
	2016	2016
Prospekte, Plakate, Anzeigen, Veranstaltungskalender	122.000 €	1.000 €
Porto und Telefon	6.000 €	800 €
Kosten für Werbegemeinschaften/Werbeumlagen/Beiträge	19.000 €	- €
Messen/Gondeltouren/Präsentationen	20.000 €	5.000 €
Anteilige Personalkosten Werbung (Tourist-Information incl. Abenddienst, Kultur- und Veranstaltungsbüro, Betreuung Marketing, Telefonzentrale, Prospektversand, anteilig Geschäftsführung, Prokuristen, etc.)	302.000 €	- €
Summe Aufwand und Erträge für Werbung	469.000 €	6.800 €
ungedekter Werbeaufwand der KTW	462.200 €	

III. Ermittlung des öffentlichen Anteils:

Die Ermittlung des öffentlichen Anteils basiert auf den Auswirkungen der Fremdenverkehrswerbung auf die Finanz- und Wirtschaftskraft der Stadt insgesamt. Hierzu werden die Haupt- und Nebenerträge aus dem Fremdenverkehr ins Verhältnis zu den relevanten Gesamterträgen der Stadt gesetzt. Der öffentliche Anteil darf nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Anlage 3 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag:

Unter Berücksichtigung der Umsatzzahlen aller Beitragspflichtigen wurde ein gewogener durchschnittlicher Vorteilssatz von 14 % ermittelt. Es ist plausibel, diesen Vorteilssatz auch auf andere Ertragsarten anzuwenden.

Für die Grundsteuer ergibt sich aus der Zahl der Zweitwohnungssteuerfälle zu der Zahl der Grundsteuerfälle insgesamt ein Vorteilssatz von 7 %.

	Ansätze/Prognosen 2016	
Relevante Gesamterträge		
Gesamterträge Stadt Bad Harzburg		34.568.400 €
zuzüglich Tageskurbeiträge der KTW		535.000 €
abzüglich innere Verrechnungen		1.077.100 €
SUMME Gesamterträge Stadt Bad Harzburg		34.026.300 €
Haupterträge aus Fremdenverkehr		
Prognose Gewerbesteuererträge	4.700.000 €	
gewogener Vorteilssatz	14%	658.000 €
Fremdenverkehrsbeitrag		125.000 €
Kurbeitrag (Stadt und KTW insgesamt)		659.300 €
SUMME Haupterträge aus Fremdenverkehr		1.442.300 €
Nebenerträge aus Fremdenverkehr		
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.888.000 €	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	668.000 €	
gewogener Vorteilssatz	14%	1.057.800 €
Zweitwohnungssteuer		533.000 €
Grundsteuer der Zweitwohnungsinhaber (im Verhältnis der Fälle)	7%	270.900 €
Lichterfest - Standgelder und Erstattungserträge		23.500 €
Parkgebühren (ohne Langzeitparker)	238.000 €	
gewogener Vorteilssatz	14%	33.400 €
SUMME Nebenerträge aus Fremdenverkehr		1.918.600 €
SUMME relevante Haupt- u. Nebenerträge		3.360.900 €
Mindestsatz für den öffentlichen Anteil (Verhältnis relevante Fremdenverkehrserträge zu Gesamterträgen)		9,88%

Unter Berücksichtigung der bisherigen Höhe, soll der öffentliche Anteil unverändert mit **25 %** festgesetzt werden. Damit verbleibt für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung ein gewisser rechtlicher Spielraum.

IV. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Vom beitragsfähigen Aufwand (ungedeckten Werbeaufwand) wird der öffentliche Anteil von **25 %** abgezogen, so dass sich für den Erhebungszeitraum 2016 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

ungedeckter Werbeaufwand der KTW		462.200 €
abzüglich festgelegter öffentlicher Anteil	25%	115.550 €
umlagefähiger Aufwand		346.650 €

Anlage 3 zur Satzung über den Fremdenverkehrsbeitrag:

V. Ermittlung des höchst zulässigen Beitragssatzes für das Jahr 2016:

Die Division von umlagefähigem Aufwand und fremdenverkehrsabhängigem Gewinn bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, da die Summe des Fremdenverkehrsbeitrages den umlagefähigen Aufwand nicht übersteigen darf.

Der für den Erhebungszeitraum 2016 zu prognostizierende fremdenverkehrsabhängige Gewinn basiert auf den zuletzt gemeldeten oder geschätzten Umsatzzahlen 2014, multipliziert mit den jeweiligen Vorteils- und Gewinnsätzen. Für den Erhebungszeitraum 2016 sind die Umsatzzahlen 2015 zu Grunde zu legen, die im Rahmen der Kalkulation 2016 unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wie folgt prognostiziert werden.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

umlagefähiger Aufwand	346.650 €
geteilt durch prognostizierten fremdenverkehrsabhängigen Gewinn	4.800.000 €
Maximaler Beitragssatz	7,22%

VI. Ermittlung der Deckungssätze für § 1 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragsatzung:

	mit altem Beitragssatz	Deckungsgrad
fremdenverkehrsabhängiger Gewinn	4.800.000 €	
mal Beitragssatz (vom Rat festzulegen)	2,58%	
kalkulierter Fremdenverkehrsbeitrag (gerundet)	123.800 €	
zu deckender Werbungsaufwand der KTW:	462.200 €	
aus Fremdenverkehrsbeiträgen	123.800 €	26,78%
aus öffentlichem Anteil	115.550 €	25,00%
aus Gebühren	- €	0,00%
aus sonstigen Entgelten	- €	0,00%
verbleibt ungedeckter Aufwand zu Lasten der KTW	222.850 €	48,22%